

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Gemeinde Tagmersheim

Die Gemeinde Tagmersheim erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Tagmersheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Erdaushub Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Gemeinde beseitigt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubentsorgung der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern.

§ 5

Gebührensatz für selbstangelieferten Erdaushub

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von selbstangeliefertem Erdaushub **3,00 €**

§ 6

**Gebührensatz für unzulässig gelagerten
oder abgelagerten Erdaushub**

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenen cbm Erdaushub bei Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub **25,00 €**

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Gemeinde.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 30.01.1998
GEMEINDE

gez.

Büttner
Erste Bürgermeisterin

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.